

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle GS Lohe-Rickelshof

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§1

Benutzungsordnung Sporthalle, Duschräume, Umkleideräume und deren Nebenräume:

1. Die Nutzung ist gestattet für:
 - Grundschule Lohe Rickelshof
 - Kindergarten Lohe Rickelshof
 - Vereine und Verbände der Gemeinde Lohe Rickelshof
 - Fremdnutzer über einen Antrag/ Mitbenutzungsvertrag und Anerkennung der aktuellen Benutzungsordnung. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister, oder eine von ihm beauftragte Person.
2. Die Sporthalle dient in erster Linie dem Sport.
3. Auf Antrag / Nutzungsvertrag steht die Sporthalle den örtlichen Vereinen für Versammlungen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung
4. Die Sporthalle darf nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Nachweis sind gem. Belegungsplan jährlich mit dem Amt über einen Verwendungsnachweis zu führen.
5. Für außersportliche Veranstaltungen kann der Bürgermeister, abweichend von dem Benutzungsplan die Benutzung der Sporthalle zulassen – immer unter der Maßgabe, dass der Hallenschutz benutzt, wird, um Schädigungen zu vermeiden.

§2

Benutzungszeiten

1. Sporthalle steht der Grundschule in der Schulzeit inclusive offene Ganztagszeiten für sportliche Zwecke zur Verfügung. In der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr / 16 Uhr
2. Ausnahme freitags in der Zeit von 8:45 – 10:30 Uhr Seniorengymnastikgruppe.
3. Ab 15:30/16:00 Uhr steht die Halle für Vereine und Verbände, gem. Belegungsplan zur Verfügung. Regelzeit bis max. 22 Uhr, Ausnahmen sind mit den verantwortlichen Personen besprochen.
4. In Schulferienzeiten steht die Halle grundsätzlich zur Verfügung. Zeiten, in denen es Schließzeiten geben soll, sind abzusprechen - für Grundreinigung oder ähnliches.

§3

Benutzungsplan

1. Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes stellt der Schulausschussvorsitzende in Absprache mit dem Amt, Schule und allen örtlichen Sport treibenden einen Belegungs- und Nutzungsplan immer zum 01.01. eines jeden Jahres auf.
2. Mit Aufnahme der Sport/Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen gilt die Genehmigung für die Benutzung als erteilt. Jeder Benutzer erhält den Benutzungsplan. Änderungen, oder Ergänzungszeiten müssen beantragt werden

§4

Benutzungsentgelte / Verträge

1. Für die Überlassung der Sporthalle und deren Nebenflächen, Dusch- und Umkleieräume erhebt die Gemeinde Grundmiete. Es handelt sich um privatrechtliches Entgelt.
Die Nutzungsgebühr beträgt 15,00 € inkl. 19% MwSt./je Stunde für externe Nutzer
2. Die Benutzung der Halle ist mietfrei für:
 - a) Veranstaltungen der örtlichen Schule und des örtlichen Kindergartens
 - b) Sportunterricht im Rahmen des Stundenplanes
 - c) Sport AG des offenen Ganztages
 - d) Das regelmäßige Übungs- Spiel- und Turnierbetrieb der örtlichen Vereine
 - e) Kirchengemeinde und Organisationen entsprechend dem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan.

Abgerechnet wird nach der durchgeführten Veranstaltung spätestens vierteljährlich oder zum Jahresende. Die genutzten Zeiten und der Nutzer sind zwecks Rechnungsstellung der Verwaltung mitzuteilen.

§5

Allgemeiner Betrieb

1. Sportarten, die zu einer Beschädigung des Hallenbodens führen sind untersagt (Inliner, Rollschuhlaufen, Radball etc.)
2. Die benutzenden Gruppen nennen dem Amt, dem Bürgermeister die verantwortlichen Leiter.
3. Der verantwortliche Leiter /Lehrkörper ist für die Einhaltung der Benutzerregeln verantwortlich.
4. Schäden sind unverzüglich zu melden, ggf. zu beseitigen.

§6

Zuschauer

1. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten. **Immer nur mit dem ausreichend verlegten Hallenschutz.**
2. Für den notwendigen Schutz der Ersten Hilfe ist Sorge zu tragen.

§7

Verhalten in der Halle, Umkleieräume und Nebenräumen

1. Der Fußboden der Halle darf ausschließlich nur mit Strümpfen, barfuß oder mit sauberen nicht färbenden Hallenschuhen betreten werden! **Straßenschuhe sind verboten und untersagt!**
2. Hallenschuhe dürfen erst in der Umkleidekabine angezogen werden.
3. Bei außersportlichen Veranstaltungen gelten Sonderregelungen – Hallenschutz

4. Nicht erlaubt sind Roller, Kinderwagen und Fahrräder in der Sporthalle. Roller und Fahrräder sind zusätzlich auch nicht im Vorflur erlaubt.
5. Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleidekabinen und der großen Halleneingangstür vor Aufnahme und nach Beendigung zu verschließen.

§8

Sportgeräte

1. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Gruppenleiter und Lehrer sind verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräterum abgestellt werden.
3. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden – tragen! Oder entsprechende Hilfsmittelbenutzen.

§9

Elektrik / Licht

In den Umkleideräumen, den Duschen sowie der Sporthalle sind Bewegungsmelder so, dass ein- bzw. ausschalten entfällt.

§10

Getränke / Essen / Tiere

1. In der Sporthalle ist der Verzehr von Essen und Trinken untersagt. Bei Sonderveranstaltungen gelten ggf. Ausnahmen.
2. Der Verzehr von Alkohol ist untersagt, bei Sonderveranstaltungen gelten ggf. Ausnahmen.
3. In den Umkleideräumen, Duschen und der Sporthalle sind Tiere untersagt.

§11

Schlüssel

1. Die Gemeinde stelle den Gruppenleitern gem. Belegungsplan, gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Diese sind nach Rückgabe von Belegungen zurückzugeben.
2. Schlüsselverluste sind unverzüglich anzuzeigen. Schlüsselweitergabe ist untersagt.

§12

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Sport darf nur unter Aufsicht erfolgen.
2. Der Gruppenleiter / Lehrer verlässt als letzter die Sporthalle, nachdem sich Überzeugt wurde, dass alles ordnungsgemäß hinterlassen wird.

3. Unberührt bleibt das Hausrecht des Bürgermeisters oder seines Vertreters.
4. Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte der Anweisung nicht folgegeleistet werden, kann mit sofortiger Wirkung der Aufenthalt untersagt werden.
5. Bei wiederholten Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hier entscheidet der Bürgermeister.

§13

Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde / der TSV Lohe Rickelshof überlässt den Benutzern die Sporthallengeräte zur Benutzung, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese sofort anzuzeigen.
3. Sollten Schäden verursacht werden, sind diese in Absprachen zu beheben.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde/TSV Lohe Rickelshof überlassenen Einrichtungen, Geräten durch die Nutzung entstehen. Bei vorsätzlicher unsachgemäßer Benutzung hat der Verursacher für den Schaden aufzukommen.
5. Haftpflichtansprüche sind mit der Gemeinde / TSV Lohe Rickelshof zu klären.

§14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 02.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Mitbenutzung gemeindlicher Schulräume vom 22.12.1979 außer Kraft.

Lohe-Rickelshof, den 14.12.2023

Bürgermeister Tange